

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Angebote und Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, netto in Schweizer Franken, für Lieferungen ab Werk, zuzüglich schweizerischer Mehrwertsteuer. In Kostenvoranschlägen angegebene Auto-Ersatzteil-Preise sind Richtpreise aus den branchenüblichen Kalkulationsunterlagen. Verrechnet werden die am Tag der Beschaffung gültigen Ersatzteil-Verkaufspreise der entsprechenden Automarke. Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Leistungen und Lieferungen, die von uns nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassis-Abänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der MFP, Treibstoffbezüge etc., werden separat in Rechnung gestellt, zuzüglich MwSt. Die Gültigkeit der Angebote ist, sofern nicht anders vereinbart, befristet auf 3 Monate.

Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, gilt Barzahlung bei Abholung des Fahrzeuges. Bei vereinbarter Rechnungsstellung wird der Betrag in der Regel innert 30 Tagen fällig, netto, ab Rechnungsdatum. Für Versicherungsfälle können bei Forderungs-Abtretungen andere Konditionen vereinbart werden. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er bei der 1. Mahnung eine Gebühr von CHF 20.- und bei der 2. Mahnung CHF 50.- zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Beanstandungen der Rechnung sind innert 10 Tagen anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als geprüft und in Ordnung befunden. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.

Vereinbarte Termine

Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung, unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die Lieferfristen werden neu angesetzt wenn:

- die vereinbarten Chassis-Anlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen;
 - ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unseren Unterlieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrags beeinträchtigen;
 - die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden;
 - die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Konventionalstrafen, Folgekosten oder Chômage aus verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

Transport- und Beschaffungsspesen

Bei der Beschaffung von Ersatzteilen werden die vom Zulieferer verlangten Spesen (Transport-, Express-, Verpackungs- und Portospesen) in Rechnung gestellt. Ist ein Fahrzeug nicht verkehrstüchtig und muss abgeschleppt werden, so wird der Transport des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Grundsätzlich erfolgen unsere Lieferungen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Expertisen und Lagerung

Wird aus versicherungstechnischen und anderen Gründen ein Fahrzeug von uns expertisiert, später aber bei uns nicht repariert, wird die Expertise in Rechnung gestellt. Wird ein Fahrzeug bei uns länger stationiert, ohne dass daran für uns Arbeitsleistungen anfallen, wird eine Standplatzmiete in Rechnung gestellt.

Entsorgung

Verbleiben aus der Auftragsabwicklung (Arbeit) alte Teile oder Abfälle, gehören diese dem Auftraggeber. Ohne andere Weisungen bei der Auftragserteilung werden diese Materialien zu Lasten des Auftraggebers entsorgt oder sind zur weiteren Verfügung freigegeben.

Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, für die von uns kreditierten Waren den Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Käufers, auf dessen Kosten, eintragen zu lassen.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder dem Verkauf von Produkten können wir, unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen, Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wir dürfen hierzu Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beiziehen und den Dritten diejenige

Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die diese zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Des Weiteren gilt unsere Datenschutzerklärung jederzeit einsehbar unter wenger-basel.ch.

Garantie

Bei Eurogarant-Reparaturen gewähren wir dieselbe Garantiedauer wie der Fahrzeughersteller, mindestens aber fünf Jahre gemäss den Eurogarant-Garantiebestimmungen, welche auf www.eurogarant.ch ersichtlich sind.

Bei der Neuanfertigung von Fahrzeug-Aufbauten, -Anbauten und -Umbauten durch uns als Aus- und Aufbauerhersteller gewähren wir auf unsere Konstruktionen eine Garantie von 36 Monaten.

Für sämtliche weiteren Arbeiten gelten die Garantiebestimmungen gemäss OR.

Allfällige Garantieansprüche erlöschen, falls der Fahrzeughalter die damit verbundenen Verpflichtungen (Inspektionen, Serviceintervalle) nicht einhält. Die Garantie deckt eventuelle Konstruktions- und Fabrikationsfehler. Sie erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst lediglich den Ersatz defekter Teile, ausschliesslich in unseren Werkstätten. Bei Montageteilen, elektronischen, pneumatischen sowie hydraulischen Bestandteilen und Ähnlichem beschränkt sich die Garantie auf diejenige, welche der Lieferant gewährt. Auf Verschleissteile sowie Occasion-Teile und -Fahrzeuge kann keine Garantie gegeben werden.

Ausgeschlossen von der Garantie sind Schäden durch Unfall, Überlastung, unsachgemässe Bedienung, Fahrlässigkeit und mangelhafte Wartung. Die Garantie wird nur gewährt, wenn alle Arbeitsprozesse in unserem Betrieb ausgeführt wurden und später von Drittfirmen keine weiteren Arbeiten vorgenommen wurden, welche mit einem Garantie-Anspruch in Zusammenhang stehen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sichtbare Mängel innert 10 Tagen zu melden. Entschädigungsforderungen in jeglicher Form fallen ausser Betracht. Die Garantie wird immer auf das Fahrzeug gewährt. Bei einem Halterwechsel überträgt sich die Garantie automatisch auf den neuen Besitzer. Um Garantieansprüche geltend machen zu können, benötigt der Fahrzeughalter die beglichene Rechnung.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Dokumente/Unterlagen

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen usw. sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benutzt werden. Eine widerrechtliche Verwendung verstösst gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Wir behalten uns gegebenenfalls Entschädigungsforderungen vor.

Reklamationen

Falls eine Reklamation nicht innert 10 Tagen erfolgt, wird das Werk als in allen Teilen genehmigt betrachtet.

Auftragsrücktritt

Der Auftraggeber akzeptiert durch die Auftragserteilung unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte der Auftraggeber, durch eigenes Verschulden, den Auftrag auflösen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die schon angefallenen Kosten, im Minimum aber 15 Prozent des Vertragspreises, als Entschädigung/Konventionalstrafe geltend zu machen.

Salvatorische Klausel

Die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung eines Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit des Vertrags und der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich BASEL-STADT. Es gilt das schweizerische Recht. Wir behalten uns vor, unsere Rechte gegenüber dem Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnortes, bzw. Geschäftssitzes, oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Herausgabedatum: 29.08.23

Freigabe durch: Arno Wenger